

Satzung der Hegefischereigenossenschaft Wern und Nebengewässer, gegründet 1926

Die Fischereiberechtigten der Wern und ihrer Nebengewässer haben auf Grund des Fischereigesetzes von 1908 im Jahre 1926 eine Hegefischereigenossenschaft gebildet.

Auf Grund der Art. 33 ff des BayFiG 2008 wird die Satzung den neuen Gegebenheiten angepasst.

§ 1. Name, Sitz, Einzugsgebiet, Rechtsform und Geschäftsjahr

Die Genossenschaft führt den Namen Hegefischereigenossenschaft Wern und Nebengewässer.

Sie hat ihren Sitz in Würzburg.

Das Einzugsgebiet umfasst die Wern von der Quelle bis zur Mündung, sowie all ihre Nebengewässer.

Die Genossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist als solche rechtsfähig und kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Die Genossenschaft ist politisch, religiös und ethnisch neutral.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck und Ziele

Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Genossenschaft ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke oder wirtschaftlichen Zwecke ihrer Mitglieder.

Mittel der Genossenschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw.

Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

Ziele der Genossenschaft:

- Schutz und Pflege der Natur, insbesondere der Erhalt der Gewässer in natürlichem Zustand.
- Hege- bzw. Wiederaufbau der Bestände mit heimischen Fischarten.
- Einheitliche, naturnahe Bewirtschaftung der Gewässer unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.
- Planung und Steuerung des Fischbesatzes unter Berücksichtigung des Fischereigesetzes AVBayFiG und der Bezirksfischereiverordnung.

Satzung der Hegefischereigenossenschaft Wern und Nebengewässer, gegründet 1926

- Regelung der Fischereiausübung innerhalb der Genossenschaft.
- Erstellung und Ausgabe der Erlaubnisscheine.
- Zusammenarbeit mit anderen, den gleichen Zielen verpflichteten Organisationen.

§ 3, Verbandsausschuss

Die Genossenschaft ist Mitglied des Fischereiverbandes Unterfranken e.V., mit Sitz in Würzburg und damit des Landesfischereiverbandes Bayern.
Die Satzung, bzw. Richtlinien dieser Verbände sind für die Genossenschaft bindend.

§ 4, Mitgliedschaft

Mitglieder der Genossenschaft sind die Fischereirechtsinhaber im Genossenschaftsgebiet. Bei verpachteten Gewässerstrecken geht die Mitgliedschaft auf den (die) Pächter über.

Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

Die Mitglieder haben zur finanziellen Ausstattung der Genossenschaft eine durch die Genossenschaftsversammlung festgelegte jährliche Umlage zu entrichten.

§ 5, Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Genossenschaftsmitgliedes bzw. mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.

Der Austritt zum Ende eines Kalenderjahres steht dem Mitglied nur zu, wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs der Genossenschaft auf noch bestehende Forderungen.

§ 6, Organe der Genossenschaft

Genossenschaftsorgane sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Die Vorstandschaft

§ 7, Vorstandschaft

Die erweiterte Vorstandschaft im Sinne § 26 BGB besteht aus:

- Dem 1. Vorsitzenden
- Dem 2. Vorsitzenden
- Dem Schriftführer

Satzung der Hegefischereigenossenschaft Wern und Nebengewässer, gegründet 1926

- Dem Kassier
- 2 Beisitzern

Die Posten des Schriftführers und Kassiers können in Personalunion ausgeübt werden. Mitglieder der Vorstandschaft müssen nicht zwingend Genossenschaftsmitglieder sein.

Die Genossenschaftsversammlung bestellt außerdem 2 Kassenprüfer und 3 Schiedsgerichts Mitglieder. Diese gehören nicht dem erweiterten Vorstand an.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Die Vollmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes ist in der Weise eingeschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als € 500.- verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Bei Rechtsgeschäften die den Betrag von € 3000.- übersteigen, bzw. die Genossenschaft längerfristig finanziell binden, ist die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung erforderlich.

§ 8. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Soweit sie nicht anderen Organen gemäß Satzung zugewiesen sind, vertritt der Vorstand die Genossenschaft in allen Angelegenheiten.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte.
- Vorbereitung der jährlichen Mitgliederversammlung, Erstellung der Tagesordnung und Einberufung mit mindestens 21-tägiger Frist.
- Einberufung einer außerordentlichen Versammlung, wenn dies von mehr als 10 Mitgliedern gefordert wird.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Erstellung eines evtl. Haushaltsplanes.
- Erstellung des Kassenberichtes.
- Vorbereitung eines Besatzvorschlages in Abstimmung mit der Fischereifachberatung.
- Organisation der Besatzmaßnahme.
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§ 9. Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung der Genossenschaft für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandschaftsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Satzung der Hegefischereigenossenschaft Wern und Nebengewässer, gegründet 1926

Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Genossenschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Die Wahl erfolgt im Regelfall per Akklamation.

Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder wird die Wahl als geheime, schriftliche Wahl durchgeführt.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten oder durch Vollmacht vertretungsberechtigten Mitglieder.

§ 10. Vorstandssitzung

Nach Bedarf, jedoch mindestens 1x jährlich beruft der Vorstand eine Sitzung des Gesamtvorstandes ein.

Hierzu sind eine Tagesordnung, sowie eine mindestens 10-tägige Ladungsfrist erforderlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 11. Stimmrecht

Jedes Genossenschaftsmitglied hat 1 Stimme.

Das Stimmrecht für juristische Personen wird von einem durch die Organe der juristischen Person bestimmten Vertreter wahrgenommen.

§ 12. Schriftführer und Kassier

Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten der Genossenschaft, insbesondere die Niederschriften über Versammlungen, bzw. Sitzungen und Entscheidungen zu führen.

Bei Verhinderung überträgt der Versammlungsleiter die Aufgabe an einen Vertreter.

Der Kassier führt die Genossenschaftskasse. Er hat jährlich die Abrechnung der Ein- und Ausgaben der Genossenschaft zu erstellen, sowie das aktuelle Genossenschaftsvermögen darzustellen. Die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern vor der Hauptversammlung zur Prüfung vorzulegen.

Der Kassier verfügt über die Konten der Genossenschaft, ist hier jedoch an die Beschlüsse der Hauptversammlung bzw. der Vorstandschaft gebunden.

Die Aufgaben des Kassiers erfolgen unter persönlicher Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung.

Satzung der Hegefischereigenossenschaft Wern und Nebengewässer, gegründet 1926

§ 13, Genossenschaftsversammlung

Mindestens 1x jährlich beruft der Vorsitzende des Vorstandes die Genossenschaftsversammlung ein.

Der Genossenschaftsversammlung kommen folgende Aufgaben zu:

- Wahl des gesamten Vorstandes.
- Wahl der Kassenprüfer und des Schiedsgerichtes.
- Entgegennahme der Jahresrechnung und des Prüfberichtes.
- Entlastung des Kassiers und der gesamten Vorstandschaft.
- Festsetzung der Genossenschaftsumlage.
- Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Folgejahres.
- Entscheidung über die Besatzordnung der Genossenschaft.
- Entscheidung über Anträge die von Genossenschaftsmitgliedern gestellt werden.
- Beschlüsse zu Satzungsänderungen.
- Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft.

§ 14, Aufgaben der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Führung der Kasse sowie die beschlussmäßige Verwendung der Genossenschaftsmittel zu prüfen.

Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

Die Kassenprüfer haben der Hauptversammlung ihren Prüfbericht vorzutragen und bei Richtigkeit den Entlastungsantrag für Kassier und Vorstandschaft zu stellen.

§ 15, Aufgaben des Schiedsgerichtes

Das Schiedsgericht ist zuständig:

- Bei Streitigkeiten, welche zwischen Genossen bei der Ausübung der Fischerei entstehen.
- Bei Streitigkeiten, die über die Auslegung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, bzw. der Vorstandschaft entstehen.
- Bei Verstößen von Genossenschaftsmitgliedern gegen die Satzung, bzw. gegen Beschlüsse.

§ 16, Vollzug des Schiedsgerichtes

Zu den Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind die Beteiligten mindestens 1 Woche vor dem anberaumten Termin schriftlich, unter Angabe des Streitgegenstandes zu laden.

Satzung der Hegefischereigenossenschaft Wern und Nebengewässer, gegründet 1926

Dem nicht erschienenen Streitbeteiligten ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes schriftlich mitzuteilen.

Eine Beschwerde gegen den Bescheid des Schiedsgerichtes ist ausgeschlossen.

§ 17, Verpflichtungen der Genossenschaftsmitglieder

Die Genossenschaftsmitglieder sind verpflichtet:

- Die festgelegten Jahresbeiträge, bzw. Rechnungen über Umlagen termingerecht an die Genossenschaftskasse zu entrichten.
- Die Besatzrechnungen fristgerecht zu begleichen.
- Den Anordnungen der Genossenschaftsversammlung, bzw. des Vorstandes hinsichtlich Besatz, Befischung und gegebenenfalls Sperrzeiten nachzukommen.

§ 18, Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur im Rahmen der Jahreshauptversammlung, bzw. einer eigens hierfür einberufenen Versammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Genossenschaftsmitglieder geändert werden.

Voraussetzung ist außerdem, dass diese mehr als 50% der Fischereirechte im Genossenschaftsgebiet vertreten.

Satzungsänderungen sind den zuständigen Behörden innerhalb von 8 Tagen anzuzeigen.

§ 19, Auflösung der Genossenschaft

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur anlässlich einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der Mitglieder beschlossen werden.

Voraussetzung ist auch hier, dass diese mehr als 75 % der Fischereirechte im Genossenschaftsgebiet vertreten.

Im Falle der Auflösung fällt das Genossenschaftsvermögen an den:

- Landesfischereiverband Bayern e.V., oder
- Den Fischereiverband Unterfranken e.V.

Die Gelder sind unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Fischerei zu verwenden.

Ist wegen der Auflösung der Genossenschaft oder Entzug der Rechtsfähigkeit die Liquidation der Genossenschaft erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt die im Amt befindlichen Genossenschaftsvorsitzenden die Liquidatoren.

Satzung der Hegefischereigenossenschaft Wern und Nebengewässer, gegründet 1926

§ 20, Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt gemäß dem Beschluss der Genossenschaftsversammlung vom 26.11.2011 in Kraft und wird den zuständigen Behörden:

- Stadt Würzburg
- Landratsamt Main-Spessart
- Landratsamt Schweinfurt

zur Kenntnis gebracht.

Alle vorherigen Satzungen sind am diesem Zeitpunkt ungültig.